

**Empfehlungen
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Familie
zur Ausstattung von Erste Hilfe- und Arztzimmern in Schulen des Freistaates
Sachsen**

Vom 28. Februar 1995

1. Grundsätze

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 der [Verordnung über die Schulgesundheitspflege im Freistaat Sachsen](#) vom 30. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 371) sind dem Jugendärztlichen Dienst zur Erfüllung seiner Aufgaben durch die Schule geeignete Räumlichkeiten bereitzustellen. Die nachstehenden Aussagen zu den Räumlichkeiten und den Ausstattungsgegenständen tragen empfehlenden Charakter. Es können keine verpflichtenden Forderungen an die Schulträger abgeleitet werden.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Das Erste Hilfe- und Arztzimmer gehört entsprechend den Raumprogrammempfehlungen für Schulen des Freistaates Sachsen (Regelungen für den Schulhausbau vom 27. Dezember 1993, Teil C, Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Nummer 18/93) zum Verwaltungsbereich jeder Schule. Seine Einrichtung zählt damit grundsätzlich mit zu den Aufgaben des Schulträgers gemäß § 23 [Schulgesetz](#).
- 2.1 Die besondere Ausstattung mit medizinisch-technischen Gegenständen, die ausschließlich durch Mitarbeiter des Jugendärztlichen Dienstes genutzt werden können, obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt.

3. Räumlichkeiten

- 3.1 Seitens des Schulträgers soll in den Schulen ein beheizbarer Raum mit Warmwasseranschluß, Elektroanschluß und guter Beleuchtung als Erste Hilfe- und Arztzimmer zur Verfügung gestellt werden. Für die Durchführung der Sehprüfungen sollte dieser Raum eine Mindestlänge von 5 m aufweisen. Für die Zeit der jugendärztlichen Untersuchungen ist ein geeigneter Wartebereich zu schaffen.
- 3.2 Wird das Erste Hilfe- und Arztzimmer in Zeiten, in denen es nicht vom Jugendärztlichen Dienst beansprucht wird, für andere Zwecke in der Schule genutzt, darf seine eigentliche Funktion dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4. Ausstattung

- 4.1 Bezüglich der Einrichtungsgegenstände im Erste Hilfe- und Arztzimmer beziehungsweise im Wartezimmer ergeben an die kommunalen Schulträger folgende Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Bemerkung
1	2	3	4
1	1	Schreibmöglichkeit	
2		Sitzgelegenheit	ausreichende Anzahl für Wartebereich
3	1	Aufbewahrungsmöglichkeit für Kartei	abschließbar
4	1	Aufbewahrungsmöglichkeit für Medikamente und Verbandstoffe	abschließbar
5	1	Kleiner Verbandskasten	
6	1	Untersuchungsliege	mit Schutzauflagen (Ökokrepp)
7	1	Personenwaage	
8	1	Meßlatte	
9	2	Wolldecke	
10	1	Läufer	mindestens 200 cm x 90 cm, rutschfest
11	1	Abwurfeimer	
12	1	Handtuchspender	
13	1	Seifenspender	
14	1	Wandspiegel	
15	1	Zimmerthermometer	
16	2	Trinkbecher	
17		Desinfektionsmittel	Auswahl und Anwendung nach aktueller Liste der DGHM (Liste der nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren)

- 4.2 Bezüglich der Einrichtungsgegenstände im Erste Hilfe- und Arztzimmer bzw. im Wartezimmer ergeben an die Gesundheitsämter folgende Empfehlungen:

Ausstattung von Erste Hilfe- und Arztzimmern

Lfd. Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Bemerkung
1	2	3	4
1	1	Sehtafel	eventuell beleuchtet
2	1	Nahlesetafel	
3	1	Farbtafel	
4	1	Stereotafel	oder Stereogerät
5	1	Audiometer	SL 01
6	1	Otoskop	
7	1	Blutdruck- meßgerät	
8	3	Nierenschale	27 cm
9	1	Splitterpinzette	
10	1	Fieberthermometer	

Dresden, den 28. Februar 1995

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Hans Werner Wagner
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Albin Nees
Staatssekretär